

Satzung zur Verwendung des Wappens sowie der weiteren Hoheitszeichen der Gemeinde Haßmersheim (Wappensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Darstellung und Führung des Gemeindewappens sowie der gemeindlichen Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde Haßmersheim führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Gemeindewappen, die Wappen der Ortsteile sowie die dort dargestellten Hoheitszeichen, insbesondere die Wort-Bild-Marke (Logo), das Jubiläumslogo sowie Teile daraus.
- (2) Zur Führung des Gemeindewappens und der Hoheitszeichen ist ausschließlich die Gemeinde Haßmersheim berechtigt.

§ 2 Verwendung des Wappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Haßmersheim.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen soll primär für ideelle, gemeinnützige oder sportliche Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen.
Darüber hinausgehende kommerzielle oder gewerbliche Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Haßmersheim oder ihrer Bevölkerung liegt.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Haßmersheim haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Gemeindewappens oder der gemeindlichen Hoheitszeichen in unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters oder Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder die Hoheitszeichen der Gemeinde Haßmersheim in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen ist schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Haßmersheim unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Widerruf

(1) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
- c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Gemeindewappens oder der Hoheitszeichen der Gemeinde Haßmersheim nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 4 Gebühren

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen der Gemeinde Haßmersheim erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Haßmersheim in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 5 Missbrauch und Übergangsregelung

(1) Die Gemeinde behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen zivilrechtlich als auch gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen.

(2) Bereits erfolgte Nutzungen des Gemeindewappens und der gemeindlichen Hoheitszeichen sowie Teile daraus, ohne im Einzelfall erteilte Genehmigung, sind innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung der zuständigen Stelle anzuzeigen und eine Genehmigung ist zu beantragen.

(3) Bis zu einer finalen Entscheidung über die nachträgliche Genehmigung findet § 5 Abs. 1 in diesen Fällen keine Anwendung. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gilt die Nutzung ohne Genehmigung als missbräuchlich.

(4) Bereits vor Erlass dieser Satzung erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßmersheim, den 23.09.2024



Christian Ernst
Bürgermeister

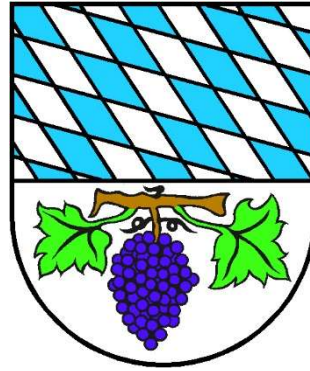
Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

1. Wappen

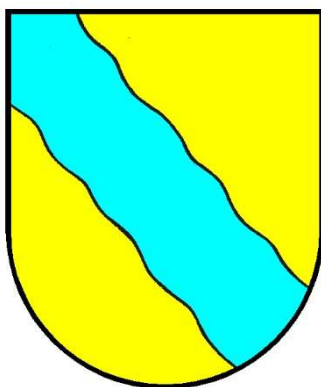
1.1 Wappen der Gemeinde Haßmersheim



1.2 Wappen Ortsteil Hochhausen



1.3 Wappen Ortsteil Neckarmühlbach



2. Wort-Bild-Marke (Logo)

2.1 Jubiläumslogo positiv



2.2 Jubiläumslogo negativ



2.3 Haßmersheim Logo BT



2.4 Haßmersheim Logo GRAU



2.5. Haßmersheim Logo SCHW



2.6. Haßmersheim Logo W



2.7. Haßmersheim Logo Retro (einschließlich Versionen anderer Farbspektren)

